

**40. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Gesichtspunkten ist eine Schadenserfahrente für die Zukunft festzusetzen?**

BGB. § 843.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1934 i. S. N. (M.) w. B. (Bekl.).  
VI 231/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Am 4. August 1929 stieß die vom Kläger geführte Kraftdroschke mit einer anderen zusammen, deren Halter der Beklagte war. Nachdem die Pflicht des Beklagten, dem Kläger allen daraus entstehenden Schaden nach Kraftfahrzeuggesetz und Bürgerlichem Gesetzbuch zu ersetzen, soweit der Ersatzanspruch nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sei, rechtskräftig festgestellt war, klagte der Kläger unter anderem auf die Zahlung einer monatlichen Rente von 155 RM. für die Zeit vom 22. Januar 1932 bis zum 12. November 1970, dem Tag der Vollendung seines 65. Lebensjahres. Das Landgericht billigte ihm eine Rente von 65 RM. monatlich für diese Zeit zu. Beide Parteien legten Berufung ein. Nachdem die Ansprüche im übrigen durch Teilurteile vom Berufungsgericht erledigt waren, beantragte der Kläger, den Beklagten für die Zeit vom 1. März 1933 bis zum 1. November 1970 zu einer monatlichen Rente von insgesamt 67,60 RM. zu verurteilen.

Das Kammergericht hat sodann den Beklagten verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. März 1933 bis zum 31. März 1943 eine monatliche Rente von 67,60 RM. zu zahlen, im übrigen aber die Berufungen beider Parteien hinsichtlich der Ansprüche für die Zeit nach dem 28. Februar 1933 zurückgewiesen.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision begehrt der Kläger, es solle völlig nach seinem letzten Berufungsantrage erkannt werden. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

**Gründe:**

Das angefochtene Urteil hat dem Kläger die Rente, die er nach seinen letzten Anträgen in Höhe von monatlich 67,60 RM. für die Zeit vom 1. März 1933 bis zum 1. November 1970 begehrt, wohl für die

Zeit bis zum 31. März 1943 in voller Höhe zugesprochen, für die weitere Zeit aber völlig versagt. Es nimmt an: Der Kläger sei durch die Verletzung der linken Hand unfähig, den Beruf als Kraftwagenführer weiter auszuüben, und seine Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei um 50 bis 60 v. H. gemindert. Bei der jetzigen ungünstigen Wirtschaftslage hätten derartige Personen überhaupt keine Aussicht auf Beschäftigung. Deshalb sei dem Kläger der Verdienst, den er in gesundem Zustande gehabt hätte, nämlich monatlich 140 RM. abzüglich der Unfallrente von 72,40 RM., also 67,60 RM. zu erstatten. Das könne aber nur für die Zeit bis zum 31. März 1943 gelten. Denn die Wirtschaftslage werde sich dauernd bessern und in etwa 6 bis 8 Jahren derartig sein, daß auch Unfallverletzte wie der Kläger Beschäftigung auf verschiedenen Gebieten z. B. als Wächter, Pförtner, Fahrstuhlführer und dergl. finden würden. Die jetzige Regierung habe sich die Besserung der Wirtschaftslage zur Aufgabe gestellt und tatkräftig in Angriff genommen. Große Erfolge seien erzielt. Die deutsche Wirtschaft habe auf allen Gebieten einen wesentlichen Aufschwung genommen, die Arbeitslosenziffer habe sich stark vermindert. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit würde in wenigen Jahren das erwartete Ergebnis haben, und ein anhaltender Aufschwung der deutschen Wirtschaft würde beginnen, „die auch dem Kläger trotz seiner fast völlig verküppelten linken Hand Arbeitsmöglichkeit mit einem seinem Einkommen zur Zeit des Unfalls entsprechenden Verdienst geben“ werde. Der Kläger wäre auch sonst nicht bis zum 1. März 1970 Kraftdroschkenführer geblieben, sondern hätte später einen anderen Verdienst suchen müssen. Er müsse sich auch jetzt umstellen. Bis zum 31. März 1943 werde es ihm möglich sein, diese Umstellung vorzunehmen und den früheren Verdienst zu haben. Sollte das aber nicht so sein, so bleibe dem Kläger der Weg des § 323 ZPO.

Mit Recht erhebt die Revision gegen diese Erwägungen rechtliche Bedenken.

Einmal durfte das Berufungsgericht nicht diese Gestaltung des künftigen Einkommens des Klägers in seiner stark verminderten Erwerbsfähigkeit mit seinem Einkommen zur Zeit des Unfalls vergleichen. Es war vielmehr zu prüfen, welches Einkommen der Kläger in gesundem Zustande in der hier in Frage kommenden Zeit gehabt hätte und wie demgegenüber das Einkommen des Klägers in seinem jetzigen Zustande, der sich nicht bessern wird, sein würde. Bessert sich

die Wirtschaftslage wirklich so, wie es das Berufungsgericht annimmt, dann würde der Kläger als gesunder Mann ein erheblich höheres Einkommen als zur Zeit des Unfalls gehabt haben. Der Unterschied dieses Einkommens gegenüber dem geminderten würde der durch den Unfall herbeigeführte Schaden sein. Es müßte also untersucht werden, wie lange der Kläger als gesunder Mann Kraftdroschkenführer geblieben wäre, was er als solcher bei der gehobenen Wirtschaftslage verdient hätte und was er dann später in einem anderen Berufe als Gesunder verdient hätte. Alsdann müßte weiter geprüft werden, ob auch bei gebesserter Wirtschaftslage und der dadurch geschaffenen Verdienstmöglichkeit der Kläger noch die alte Unfallrente oder eine geminderte haben wird und ob und inwieweit der oben erörterte und festzustellende Erwerbsunterschied jene Rente übersteigen wird. Die kurze Bemerkung des Berufungsurteils, der Kläger werde bei der gebesserten Wirtschaftslage trotz der verkrüppelten Hand das frühere Einkommen haben, erweckt aber auch den Zweifel, ob das Berufungsgericht sich dabei bewußt gewesen ist, daß dann die Wirtschaftslage so glänzend sein muß, daß ein zu 50 bis 60 v. S. Erwerbsbeschränkter nicht nur eine Beschäftigung finden, sondern auch ebensoviel verdienen wird wie jetzt ein voll Erwerbsfähiger. Falls das Berufungsgericht das wirklich annahm, mußte das ganz eingehend begründet werden, da es einen ganz besonderen Geschehensablauf voraussetzen würde.

Diese Erwägungen zeigen schon die großen Schwierigkeiten, die unter den heutigen Umständen der Prüfung entgegenstehen, wie die Wirtschaftslage nach 9 Jahren sein wird. Sie hängt ja auch nicht nur von den tatsächlich sehr entschiedenen und wohl überlegten Maßnahmen der Regierung ab, sondern auch von einer Reihe von anderen Umständen, wie der Wirtschaftslage in anderen Ländern, dem Warenaustausch mit ihnen, der Beschaffung von Rohstoffen, der Bildung von Kapital u. a., die jedenfalls nicht lediglich durch Maßnahmen der Regierung beeinflusst werden. Es liegt daher in der zukünftigen Entwicklung eine so starke Unsicherheit, daß es sehr zweifelhaft sein kann, ob das Gericht sich überhaupt ein ausreichendes und auch nur einigermaßen zuverlässiges Bild davon machen kann. Gewiß wird die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung immer eine gewisse Unsicherheit in sich tragen, aber sie wird doch dann vom Gericht vorzunehmen sein, wenn sie nach der Lebenserfahrung und der Lage zur Zeit des Urteils mit einiger Gewißheit möglich ist. Ist das nicht der Fall, so ist

eben ein Urteil über die zukünftige Gestaltung der für den Klageanspruch maßgebenden Verhältnisse nicht möglich, es muß dann zunächst nur die Feststellung der Schadenersatzpflicht für die weitere Zukunft, die nicht mehr zu überblicken ist, erfolgen oder, falls sie wie hier schon erfolgt ist, der Betragsanspruch als zur Zeit nicht ausreichend begründet abgewiesen werden, falls das Gericht nicht, was das Reichsgericht in JW. 1908 S. 140/141 Nr. 10 u. 11 für zulässig erklärt, was aber in Fällen der vorliegenden Art recht bedenklich erscheint, durch eine erhöhte oder verminderte Durchschnittsrente Ausgleich schaffen will. Sache des Klägers ist es dann, diesen Anspruch später zu erheben, wenn der erforderliche Überblick möglich ist (vgl. dazu RG-Urt. vom 2. März 1905 VI 374/1904, vom 6. April 1905 VI 296/1904, vom 5. April 1906 VI 290/1905, vom 21. September 1905 VI 568/1904, vom 14. November 1907 VI 176/1907; RGZ. Bd. 83 S. 65; JW. 1905 S. 283 Nr. 4; RGKomm. z. BGB. § 843 Bem. 3b). Wollte man in derartigen Fällen sich doch ein Zukunftsbild machen und denjenigen, dessen Anspruch bei dem angenommenen Zukunftsbilde entfällt, nur auf den Weg des § 323 ZPO. verweisen, der auch hier wohl an sich zulässig wäre, so würde man ihn dadurch in eine ungünstige Lage bringen, denn er müßte nun, um mit seinen Ansprüchen durchzudringen, den schwierigen Beweis führen, daß eine wesentlich anders gestaltete Entwicklung eingetreten ist als sie das Urteil angenommen hat, während er andernfalls nur die für seinen Anspruch maßgebenden Verhältnisse selbst darzulegen hätte. Zu erwägen wäre auch, ob es unter solchen Verhältnissen nicht etwa angemessen erscheint, der Entscheidung die allgemeine Lage zur Zeit des Urteils zugrunde zu legen, und es dem Beklagten zu überlassen, bei anderer Gestaltung die Klage aus § 323 ZPO. zu erheben. Das angefochtene Urteil läßt eine durch die Sachlage nahegelegte Prüfung der Sache unter diesen Gesichtspunkten vermessen.